Inhalt der Satzungslesefassung:

Originalsatzung vom 28.12.2020, veröffentlicht am 30.12.2020, in Kraft ab dem 01.01.2015

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Gemeinde St. Michaelisdonn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-H., S. 514), sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S.1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Michaelisdonn vom 15.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) zur Benutzung gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Andere Spielgeräte im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung, die aufgrund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, zählen zur Kategorie der Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.
- (3) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
 - b. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).
 - c. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d. Musikautomaten.
- (4) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Meldung oder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit:
 - ohne manipulationssicherem Z\u00e4hlwerk: die Zahl der Spielger\u00e4te
 - mit manipulationssicherem Zählwerk gem. Abs.2: die elektrisch gezählte Bruttokasse

Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit: die Zahl und Art der Spielgeräte.
- c. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, werden die in § 5 Abs. 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes <u>mit manipulationssicherem</u> <u>Zählwerk</u> in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

12 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (1) Für Spielgeräte <u>ohne manipulationssicherem Zählwerk</u> gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmenim Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung120,00 €
 - b. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

- für das 1. Gerät 25,00 €

- für jedes weitere Gerät 60,00 €

- (2) Für Spielgeräte ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

60,00€

b. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

- für das 1. Gerät 10,00 €

- für jedes weitere Gerät 30,00 €

- c. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspiel

im Spielprogramm (Gewaltspiel)

280,00 €

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steueranmeldung, getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne manipulationssicherem Zählwerk, abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Gemeinde erstellt einen Bescheid über die Festsetzung der Jahressteuer. Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.

Abweichend von Satz 1-3 kann der Halter schriftlich beantragen, monatliche Steueranmeldungen bis zum 20. des Folgemonats abzugeben und die Steuer bis zu diesem Tag zu zahlen. In diesem Fall erstellt die Gemeinde keinen Bescheid über die Festsetzung der Jahressteuer.

Ist das Besteuerungsverfahren gemäß Satz 5 beantragt, bedarf es wiederum eines schriftlichen Antrages auf Umstellung des Besteuerungsverfahrens gemäß Satz 1-3.

- (2) Gibt der Halter die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde festgesetzt. Gegebenenfalls wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anmeldung können hausinterne Vordrucke des Halters verwendet werden. Auf Antrag wird ein Vordruck der Gemeinde ausgehändigt.
- (4) Bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgejahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des Vorjahres anzuschließen.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Bei Spielgeräten ohne manipulationssicherem Zählwerk ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung mitzuteilen.

Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- (2) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (3) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk unter Beteiligung des Amtes Burg-St. Michaelisdonn zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke.
- b. der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung und Übermittlung der hierzu erforderlichen personen-, grundstücksund sachbezogenen Daten gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung und zu den in der Anlage 1 genannten besonderen Zwecken verarbeitet werden. Sie werden gemäß der Abgabenordnung nach 10 Jahren nach Ende der Steuerpflicht gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

St. Michaelisdonn, 28.12.2020

Volker Nielsen Bürgermeister

Anlage 1 zu § 10 der

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Gemeinde St. Michaelisdonn

Zur Ermittlung der bzw. des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung und Übermittlung folgender Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) der "VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)" (DS-GVO) i.V.m. § 3 des "Schleswig-Holsteinischen Gesetzes Daten" zum Schutz personenbezogener (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) i.V.m. § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBI. I S. 1746) geändert i.V.m der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung (GewO-ZustVO) vom 19.01.1988. beim bzw. vom Amt Burg-St. Michaelisdonn zulässig:

- 1.) Persönliche und allgemeine Daten nach Angaben der bzw. des Steuerpflichtigen:
 - Namen (Nachname, Vornamen, Rufname, frühere Namen, Akademische Grade)
 - Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
 - Bankverbindung (IBAN, Name der Bank, Kontoinhaber, ggf. BIC / SWIFT-Code)

Ein Informationsblatt zum SEPA-Lastschriftmandat gem. Art. 13 der DS-GVO wird auf der Website des Amtes Burg-St. Michaelisdonn zur Einsicht und zum Download vorgehalten und auf Wunsch an den/die Steuerpflichtigen ausgehändigt.

- 2.) Spezielle Daten nach Angaben der bzw. des Steuerpflichtigen für die Steuerbemessung und Steuerbescheiderteilung:
 - Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
 - Mandatsnummer
 - Kassenzeichen (Gemeindekennziffer, PK-Nummer, Abgabenart)
 - Fälligkeitstermine
- 3.) Datenerhebung aus dem Geschäftsbereich 1 "Öffentliche Sicherheit" des Amtes Burg-St. Michaelisdonn, Sachgebiet Meldewesen, für die Steuerbescheiderteilung:
 - Namen und Wohnanschrift der bzw. des Steuerpflichtigen (Nachname, Vornamen, Rufname, Akademische Grade, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
 - in besonderen Fällen zur Personenidentifizierung (z. B. bei Namensgleichheit: frühere Namen, Geburtsdatum)

- aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- 4.) Datenübermittlung an den Geschäftsbereich 1 "Öffentliche Sicherheit" des Amtes Burg-St. Michaelisdonn, zum Zwecke der Gewerbeanmeldung und Überprüfung der Meldungen. Im Sinne der GewO:
 - Namen (Nachname, Vornamen, Rufname, frühere Namen, Akademische Grade)
 - Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
 - Gewerbe-, anmeldung, abmeldung, -ummeldung
 - Aufstellungsorrte und Anzahl der Geräte
- 5.) Weitere personen- und spielgerätesteuerbezogene Daten, die die/der Steuerpflichtige im Rahmen der Steueranmeldung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Festsetzung der Spielgerätesteuer im Rahmen der Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.
- 6.) Die Datenerhebung gilt sinngemäß bei juristischen Personen, Personengesellschaften und ähnlichen.